

Sitzung vom 1. Juli 2020

657. Anfrage (Durchmischung in den Schulen)

Die Kantonsrätinnen Katrin Cometta-Müller, Winterthur, Christa Stünzi, Horgen, und Nathalie Aeschbacher, Zürich, haben am 20. April 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Art. 25 Abs. 1 der Volksschulverordnung postuliert, dass bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen einerseits auf den Schulweg, andererseits auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten sei. Dabei müssten auch die soziale und sprachliche Herkunft der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.

Eine gute Durchmischung ist für die Chancengerechtigkeit wichtig. Kinder in einer Schule mit hohem Anteil aus nicht-deutschsprachigen, bildungsfernen, schwach integrierten Familien haben erwiesenermassen einen schwierigeren Zugang zu höheren Schultypen als Kinder in einer Schule mit günstigerer Zusammensetzung. Gleichzeitig würden auch letztere von einer stärkeren Durchmischung profitieren, indem sie den Umgang mit Vielfalt früh erlernen.

Die Ergebnisse der Pilotstudie der Stadt Zürich «Durchmischung in städtischen Schulen – eine politische Aufgabe?» legen nahe, dass das gesellschaftliche Integrationspotenzial in der Stadt Zürich noch wenig ausgeschöpft wird. In Winterthur hat der Entscheid einer Kreisschulpflege, die sprachliche Durchmischung stärker bei der Schulzuteilung zu berücksichtigen, für Unmut gesorgt. Offenbar entspricht es nicht Alltags-Praxis, bei der Schulzuteilung auf die soziale und sprachliche Herkunft zu achten.

Entsprechend stellen sich die folgenden Fragen zur Praxis der Schulpflegen bzgl. Art. 25 Abs. 1 VSV in den Gemeinden des Kantons Zürich:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Nutzen einer stärkeren Durchmischung?
2. Wie gewichtet er das Kriterium Durchmischung im Verhältnis zu anderen Kriterien (Schulweg, etc.)?
3. Hat das Volksschulamt Kenntnis, inwieweit in den Gemeinden das Kriterium der sozialen und sprachlichen Herkunft bei der Schulzuteilung beachtet wird?
4. Bei welchen Gemeinden besteht Handlungsbedarf und bei welchen nicht?
5. Welche kantonalen Unterstützungs- und Förderinstrumente stehen den Gemeinden für solche Integrationsbemühungen ihrer Schulpflege zur Verfügung? Wie wurden sie bisher beansprucht?

6. Wie stellt der Kanton sicher, dass dem bundes- (Art. 1 Abs. 2 lit. f RPG) und kantonrechtlich (Art. 114 KV) geltenden Integrationsauftrag im Rahmen der Orts- und Schulraumplanung Rechnung getragen bzw. Art. 25 Abs. 1 VSV eingehalten wird?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Katrin Cometta-Müller, Winterthur, Christa Stünzi, Horgen, und Nathalie Aeschbacher, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die öffentliche Volksschule hat im Kanton Zürich eine grosse integrative Wirkung; dies zeigt allein die Tatsache, dass sie von 93% der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen besucht wird. Bei der Zuteilung auf Schulen und Klassen beachten die Gemeinden im Rahmen ihrer lokalen Gegebenheiten eine ausgewogene Zusammensetzung und berücksichtigen dabei neben dem Schulweg insbesondere die Leistungsfähigkeit und die soziale und sprachliche Herkunft der Schülerinnen und Schüler sowie die Verteilung der Geschlechter (§ 25 Abs. 1 Volksschulverordnung vom 26. Juni 2006 [VSV, LS 412.101]). Sie nutzen dabei den innerhalb ihrer Schulgemeinde bzw. ihres Schulkreises vorhandenen Spielraum. Eine darüber hinausgehende Durchmischung ist nicht angezeigt.

Zu Frage 2:

Es obliegt den Gemeinden, eine Güterabwägung zwischen den bei der Beantwortung der Frage 1 aufgeführten Kriterien vorzunehmen und den Handlungsspielraum für eine möglichst gute soziale Durchmischung auszuschnüpfen sowie die Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern und Eltern angemessen zu berücksichtigen.

Zu Frage 3:

Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu Schulen liegt in der Verantwortung der Schulpflege. Der Bildungsdirektion liegen keine Daten vor, inwieweit die Gemeinden die Zuteilungskriterien gemäss Art. 25 Abs. 1 VSV umsetzen.

Die kantonale Bildungsstatistik erhebt Daten zu den Erstsprachen (Muttersprachen) und zur Nationalität der Schülerinnen und Schüler, verfügt aber über keine Angaben zur sozialen Durchmischung einzelner Schulen.

Zu Frage 4:

Mangels Daten zur sozialen Durchmischung an einzelnen Schulen können keine Aussagen zu einem konkreten Handlungsbedarf auf Ebene der einzelnen Gemeinden gemacht werden.

Die Schülerzusammensetzung einer Schule entspricht grundsätzlich der sozialen und sprachlichen Herkunft der allgemeinen Bevölkerung auf dem Gemeindegebiet. Über einen gewissen Handlungsspielraum verfügen zudem ohnehin nur mittelgrosse und grosse Gemeinden oder Schulkreise. Sie haben mehrere Schulen und somit auch die Voraussetzung, ihre Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Schulen und Klassen zu steuern.

Zu Frage 5:

Es bestehen keine kantonalen Instrumente, mit denen die Gemeinden die soziale Durchmischung über die Schulzuteilung beeinflussen könnten. Die soziale Zusammensetzung einer Schule wird jedoch bei der Zuweisung der Vollzeitstellen für Lehrpersonenstellen mittels eines Sozialindex berücksichtigt. Gemeinden und Schulkreise mit sozial benachteiligter Schülerschaft erhalten etwas mehr Lehrpersonenstellen. Beträgt der Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler in einer Schule mehr als 40%, legt die Gemeinde die zusätzlichen Angebote zur Sicherung der Qualität in multikulturellen Schulen fest (vgl. § 25 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 [LS 412.100]). Schülerinnen und Schüler, die nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse für den Unterricht in der Regelklasse verfügen, werden zusätzlich in Deutsch als Zweitsprache unterrichtet.

Zu Frage 6:

Die Schulpflegen beaufsichtigen die Schulen und sind für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und den Vollzug der kantonalen Erlasse verantwortlich. Die Schulraumplanung ist Sache der Gemeinden. Diese sind mit den lokalen Verhältnissen am besten vertraut und können entsprechend eine bedarfsgerechte Schulraumplanung unter Berücksichtigung der gesamten Gemeindeentwicklung vornehmen. Es wäre nicht zielführend, wenn der Kanton in dieser Frage den Handlungsspielraum der Gemeinden über die heute geltenden Vorgaben hinaus einschränken würde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli